

Ercheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis monatlich 50 s., 1/2 Jahr 1.50 s., primum frei ins Haus. Durch die Post bezogen 1.65 s.

„Die Neue Welt“ (Unterhaltungsbeilage), durch die Post nicht bezogen, kostet monatlich 10 s., 1/2 jährlich 30 s.

Volksblatt

Inserationsgebühr beträgt für die halbpaltene Beizelle oder deren Raum 15 s., für Vollzeilen, Berechnung nach dem Raum, angehen 10 s. Im reaktionellen Teile kostet die Zeile 50 s. Inserate für die fällige Nummer müssen spätestens bis vormittags 1/2 Uhr in der Expedition aufgegeben sein.

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weiskensels-Zeitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Telephon-Nr. 1047.

Redaktion und Expedition: Geißestraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle/Saale.

Telephon-Nr. 1047.

Nr. 141

Halle a. S., Dienstag den 20. Juni 1899.

10. Jahrg.

Das neue Invalidenversicherungs-Gesetz.

(Schluß.)

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich zur Zeit nach der Zahl und der Höhe der geleisteten Beiträge. Die wird in folgender Weise berechnet: Für eine Summe von 110 Mark (50 M. Reichsrenten, 60 M. Invaliditätsrenten) sind 1000 Wochen nachgerechnet, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Der Steigerungsfaktor endlich soll für je 12 Wochen in der Lohnklasse I, II, III, IV, V, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300 betragen. Danach stellt sich folgender Unterschied zwischen dem heutigen und dem künftigen Renten heraus:

Zahl der Wochen	Es berechnet sich die Invalidenrente beim Nachweis der in der ersten Rubrik verzeichneten Beitragswochen in Lohnklasse									
	I		II		III		IV		V	
	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes
900	116	119	128	138	137	154	149	170	186	
500	120	125	140	150	155	170	175	190	210	
700	124	131	152	162	173	186	201	210	234	
1000	130	140	170	180	200	210	240	240	270	
1500	140	155	200	210	245	250	305	290	330	

Die Rentenhöhe ist also etwas, freilich infolge des Verhaltens der bürgerlichen Parteien jetzt unbedeutend, erhöht. Die Verzinsungen zur Erlangung der Rente sind etwas verbessert. Der neue Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist erleichtert verstanden, wirtliche Erwerbsunfähigkeit auch als solche zu bezeichnen. Ferner ist die Wertzeit von 235 auf 200, von 1410 auf 1200 Wochen herabgesetzt. Von Wichtigkeit ist folgende Änderung. Die Invalidenrente kann nach dem bestehenden Gesetz auch dann gemindert werden, wenn jemand nicht dauernd erwerbsunfähig, aber 52 Wochen lang ununterbrochen erwerbsunfähig (also vor allem krank) war und noch erwerbsunfähig ist. Diese Zeit ist durch das neue Gesetz auf 26 Wochen herabgesetzt worden. An diesem hieran ist die Regierung erkrankt, baldigt eine Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz vorzulegen, durch welche die Minimalleistung der Klassen von 13 auf 26 Wochen erhöht wird.

Ein Mittel zur Vorbeugung der Invalidität ist ein zweckmäßigeres, auf längere Dauer berechnetes Heilverfahren mit daran anschließender Sorge für Nebenleistungen. Ein solches Heilverfahren zwecks Abwendung drohender Invalidität kann von der Versicherungsanstalt nach zureichender Ansicht schon heute eingeleitet werden. Diese Ansicht ist in den neuen §§ 12, 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 12f des Gesetzesentwurfes zum klaren Ausdruck gekommen. Soll solches Heilverfahren zu gesundheitlichen Resultaten führen, so muß der Familie des in einer Penitentiär-Anstalt Genesenen ein hinreichendes Krankenlohn gewährt werden. Es müßte auch, falls der beabsichtigte Zweck, Invalidität zu verhindern, erreicht werden, ein Zwang zu solchem Heilverfahren ausgesprochen werden, wenn der Versicherte und die Krankenkasse, der er angehört, ein solches Heilverfahren begehren. Darauf abzielende Anträge sind jedoch abgelehnt. Auf dem Gebiet der Verhütung des Eintritts einer Invalidität liegt der soziale Staat eine verhängnisvolle Invaliditätsverhütung. Ueber die reichsgerichtliche Fixierung an den paritätischen Armenvereinen hinaus eröffnet die Verhütung der Invalidität ein weites, für das Allgemeinwohl und die Arbeiterklasse dankbares soziales Gebiet. Das demnach der Verlauf von Sachverordnungen gegen gesundheitsgefährliche Einflüsse durch Ausweitung von Arbeitnehmern gebildete Kommissionen und Räte, die für Erkrankte vom Beginn der Krankheit ab abgelehnt ist, hat die Arbeiterklasse dem „arbeiterfreundlichen“ Zentrum zu danken.

Zu den Verbesserungen durch das neue Gesetz ist ferner die Aufhebung des softigen und schädlichen Intuitus des Staatskommissariats zu rechnen. Auch im Verfahren sind eine Reihe kleiner Verbesserungen eingetreten. So muß das Schiedsgericht künftig aus 5 Mitgliedern (zwei Richter, zwei Arbeiter und zwei Arbeitgeber) bestehen. Für die Reihenfolge der Zuziehung der Arbeitnehmer soll das Statut Bestimmungen treffen. Beratung

kann vom 1. Januar 1900 ab bei jeder Beschäftigung eingeleitet werden; durch diese Bestimmung wird die Zahl der durch Gesetzeskenntnis verpäpelt eingeleiteten Verfügungen sich verringern. Ferner muß der Vorstand oder die sonstige untere Verwaltungsbehörde, wenn sie ein Gutachten gegen Gewöhnung oder für Einziehung einer Rente abgeben will, künftig zur Beglaubigung eines Arztes und eines Arztes oder leuzenigen Mitgliedes werden, das mit dem Verleiher Reueverleihen und den früher dargelegten Befugnissen erachtet. Sollte ihre Entscheidung nach Wunsch der Arbeiter und ihres Vorleiters, des Ministerialdirektors von Weiske, auf dem Lande unterlassen werden, so würde zu dem überreichten Attestationsstoff auf dem Lande ein neuer hinzugefügt werden.

Die bei der Selbstversicherung erforderlichen Zusatzmarken fallen in Zukunft fort. Hingegen rechnet für die Dauer von vier Monaten ohne weiteres künftig als Arbeitstag die Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber, die Unterbrechung der Zusammenarbeit und die zum Zwecke des unternehmens Besichtigung mit Spinnen, Stricken, Schichten leisten höchsten Arbeiten, wie sie landesüblich von alteren oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen. Durch diese neue Bestimmung sind die Voraussetzungen zur Erlangung einer Rente für einen großen Kreis hilflosbedürftiger Arbeiter erleichtert. § 139 des Gesetzes trifft Vorzüge dafür, daß Ansprüche auf Renten, welche am 1. Januar 1900 noch schweben, den Bestimmungen des neuen Gesetzes infolten unterliegen, als dies für die Berechtigten günstiger ist. In Anbetracht an den künftigen Anschlägen hat der Reichstag auf Antrag der Sozialdemokraten die ihm durch das alte Gesetz befristete Klausel erweitert. Im Gegensatz zum heutigen Gesetz ist künftig zur Umänderung der Anhaltszeit die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Dadurch ist der agrarische Wunsch vereitelt, künftige Zeitlohn ständlicher Anstalten durch Zusammenziehung mehrerer Anstalten auszugleichen. Die Gründe der Verschiedenheit der Klassen und des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten beruhen teils auf Selbstverwaltung, teils auf dem Willen der Anstaltsorgane unabhängigen Verhältnissen. Mitbestimmende Faktoren sind die mehr oder weniger genügende Kontrolle des Eingangs der Versicherungsbeiträge, die Höhe des Verwaltungsaufwands, die Vollständigkeitsprüfung, das Vorherrschende höherer oder niedriger Löhne, die Altersgruppen, das Vorherrschende von Industrie oder Landwirtschaft, die allgemeine Gesundheitsverhältnisse, der Grad der Heilfürsorge für Erkrankte u. s. w. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei dem fast gänzlichen Mangel an sozialer Fürsorge in Weiskensels-Anstalten trotz des geringeren Ausmaßes unabhängigen Verhältnissen die Anstaltsorgane unabhängigen Verhältnissen werden. Dann ist durch die herangezogene Bestimmung Fürsorge dafür getroffen, daß der Reichstag mit dem Gesetz abwärts befristet werden muß. Potentially wird dann die sozialdemokratische Partei stark genug sein, der Reichstag zu veranlassen, statt Heilfürsorge Arbeit, statt einziger Verbesserungen eine organische Umgestaltung des verabschiedeten Gesetzes vorzunehmen.

Aus dem Reichstage.

Berlin, 19. Juni 1899. Am Reichstag wurden am Sonnabend zunächst bei der zweiten Lesung des Handelsprovisoriums mit England von Seiten der Regierung ihre Forderungen wiederholt. Man war in Anbetracht der Verhältnisse sehr traurig, darauf aus, einen möglichst Deutschlands mit aller Welt zu entfesseln, zogen aber ihre Resolutionen zurück, als ihnen Herr Fischer und Graf Solowjow klar gemacht hatten, daß diese kriegerische Stimmung nicht gerade mitten in Handelsvertrags-Verhandlungen mit einer befreundeten Macht hinpunkte. Von allen Umständen blieb nur der eine übrig, daß das Handelsprovisorium nicht ins Ungewisse sondern nur auf ein Jahr verlängert. Es wurde angenommen. Die Resolutionen gaben wider der Erwartung keinen Anlaß zu ausgedehnten Debatten. Die Wahl des Abg. v. Köhler liegt die Kontroverse lang und langlos bestritten, nachdem der Gegenstand, von dem sie sich vor 8 Tagen so viel erwarteten, in der Wahlprüfungskommission sein Glück gehabt hatte.

Beauftragt wurde die Wahl des Abg. Böckel. Hierbei gab es eine prinzipielle Debatte über die Frage, ob eine Wahl auch dann näher zu unterziehen ist, wenn der Protest von der dritten, nicht in die Sitzungsgang gekommenen Partei ausgeht. Der Reichstag entschied die Frage damit, daß er dem Betreffte Folge gab. Zum Schluß wurden eine Anzahl Petitionen aufgearbeitet: Die biederer Annummerierer des Bauwerks felen dabei mit ihrem Verlangen, ihre Berufsvereine bei fahrlässiger Körperverletzung und Tötung laut mit Gefährdung nur mit Festhaltung bestrafen zu lassen, gründlich ab. Unter Genosse Weiskensels beantragte Überlegung zur Tagesordnung und das Haus stimmte ihm einstimmig zu. Der Überwinder müßte auch als sogenannt gewerliche Justizhaus für die Arbeiter und ebenfalls Haft für den Baumeister, der durch leichtsinnige Bauten Arbeiterleben gefährdet. — Heute, Montag, kommt die Justizhausvorlage zur ersten Lesung.

Ein beachtenwertes Urteil.

Unter der Ueberchrift 53 Jahre Justizhaus! brachte der Vorwärts einen Leitartikel, in dem das Urteil des

Dresdener Schwurgerichts in dem „Blätter Kriminalverbrechen“ besprochen wurde. Die erkannten Taten wurden als unangelegentlich bezeichnet und die politischen Verhältnisse in Sachsen sowie das dort übliche Vorgehen der herrschenden Klasse gegenüber der Sozialdemokratie scharf beleuchtet. Zudem, so wurde u. a. ausgeführt, sei der sächsische Boden für den Kampf zwischen Sozialismus und Reaktion, kein Kampf eines bestimmten Weltanschauungssystems zu führen. Die herrschende Klasse führe das Regiment mit Brutalität und Tücke, die unter ihrer Herrschaft vom Verborgenen werde, und dann heißt es weiter: „Und wohl bekannt ist die Zwecklosigkeit des höchsten sächsischen Gerichtshofes, der oft, ohne Umschweifen, die Angehörigen der Arbeiterklasse als niederen Rechts erklärt habe als andere Staatsbürger.“ In diesen Ausführungen erblühte die Staatsanwaltschaft den Vorwurf der unvollständigen Beurteilung und Parteilichkeit und erhob gegen den Rechtsanwalt Jacoby Vorlage auf Grund der §§ 185 und 186 Z. 1. 2. 3.

Am Termin vor der dritten Kammer des sächsischen Landgerichts I. unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Zentgraf, stellte der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Meißner, den Antrag, aus dem Zeitraum der letzten vier Jahre eine Anzahl ergangener Erkenntnisse des Oberlandesgerichts Dresden zu verlesen, da daraus scharf und klar herorgehe, daß die Schlussbemerkung des beauftragten Urteiles begründet und gerechtfertigt sei. Staatsanwalt Blösch widersprach diesem Antrage, da ein rechtlich vielfach anfechtbares Urteil noch keineswegs gegen den guten Glauben des Richters spreche. Der Vorsitzende beschloß infolgedessen, dem Antrage des Verteidigers nicht nachzugeben. Es gelang dem Urteil ein scharfes Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden zur Verlesung, die sozialdemokratische Anklage betrafen. In einem der Erkenntnisse war zum Ausdruck gebracht, daß alle Zusammenkünfte sozialdemokratischer Zwecke als „gemeingefährlich“ anzusehen seien. Hieran knüpfte der Verteidiger die Ausführung, daß die Anklagen und Verurteilungen aller politischen Parteien, inwiefern sie nicht geübt worden, als gleichwertig anzusehen seien, während Staatsanwalt Blösch für die Unangefährlichkeit der Dresdener Erkenntnisse eintrat.

Die Erkenntnisse des Oberlandesgerichts — so behauptete der Staatsanwalt — zeigten nicht für, daß die Person nicht bestraft werden, weil sie Sozialdemokratin seien, sondern weil die Umstände des konkreten Einzelfalles die Strafbarkeit der unter Anklage gestellten Handlungen ergaben. In jedes einzelne der verlesenen Urteile knüpfte der Verteidiger längere Ausführungen, die darauf hinausliefen: In Sachen würden Sozialdemokraten gegenüber — und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die sozialdemokratische Meinung der Angeklagten — Dinge für strafbar erklärt, die gegenüber Mitgliedern anderer Parteien straflos seien, und daß in dem Urteil ein scharf deutlich erkennbare politische Parteinahme zum Ausdruck komme. Der Staatsanwalt trat in jedem einzelnen Punkte der Beweisführung des Verteidigers als unangenehm entgegen und beantragte scharf die Verurteilung des Angeklagten. Es handelte sich nicht nur um den Fall des Angeklagten, sondern um den gesamten Artikel, der nur die Auslegung zulasse, daß auch das Oberlandesgericht in Dresden, so den Faktoren gerichtet werden solle, mit denen die Reaktion und die herrschende Klasse in Sachsen ihre angelegentlichkeiten zu verfolgen. Die sächsischen Gerichte werde der Verurteilung gemacht, benutzt, partiell gehandelt und benutzt unter den Arbeitern unangenehm Rechtsaufhebung gewirkt zu haben. Wegen der Schwere der Beleidigungen beantragte er sechs Monate Gefängnis. N. A. Seine beantragt die Freisprechung, event. aber nur eine ganz geringe Geldstrafe.

Der Gerichtshof las aus dem Artikel nicht heraus, daß die Bestimmung des sächsischen Oberlandesgerichts in unmittelbarer Verbindung mit den Maßnahmen der Reaktion gebracht erklärt. Es fenne sich daher nur um den oben mitgeteilten Schlusspunkt handeln. Der Angeklagte habe nur den Wahrheitsbeweis durch Vorlegung einer Anzahl von Urteilen des Oberlandesgerichts zu Dresden angetreten und nach Ansicht des Gerichts sei dieser Wahrheitsbeweis bezüglich dreier Urteile gelungen! In dem einen Urteil handelt es sich um die Verurteilung eines sozialdemokratischen Zeitungsleiters, in dem zweiten um die Bonifikation eines Wirts leiters der Sozialdemokraten, in dem dritten um eine Sammlung zu sozialdemokratischen Zwecken. Daran ergab sich allerdings die Wichtigkeit der Behauptung des Angeklagten, daß das Oberlandesgericht in Dresden „auf ohne Umschweifen die Sozialdemokraten als niederen Rechts erklärt habe“. Angeht dieses gelungenen Wahrheitsbeweises mußte die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

Es ist erwähnlich, so bemerkt zu dem Urteile der Vorwärts, daß der Berliner Gerichtshof der Wahrheit von der sächsischen Verurteilung eine Zatte gewahrt hat. Das Urteil ist um so beachtenswerter, als die Richter über ihre Urteile zu urteilen hatten und einer unerschütterlichen Festhaltung des Rechts infolgedessen, dem sie selbst dienen, mit vortrefflicher Bewusstheit entgegengetreten waren. Die Richter haben aber andererseits auch hohe Gewissenhaftigkeit bewiesen, in dem sie, obwohl Glieder derselben Körperhaft in Frage standen, sich nicht in ihrem Urteil beirren ließen. Das Urteil wird aber, ohne Willen der Richter, die es fanden, auch politische Bedeutung gewinnen. Die große Mehrheit des Reichstags hat ihre Mißbilligung des Dresdener

